

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium
„Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ mit
Masterabschluss an der Universität Bremen
Vom 3. Juni 2015**

Die Fachbereichsräte 03 (Mathematik/Informatik), 06 (Rechtswissenschaft), 08 (Sozialwissenschaften) und 09 (Kulturwissenschaften) haben am 3. Juni 2015, 3. Juni 2015, 9. Juni 2015 und am 3. Juni 2015 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB PO) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschluss

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ mit Masterabschluss sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Der Studienplan sieht ein berufsbegleitendes Studium von 6 Semestern vor.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ wird als Masterstudium gemäß § 2 Absatz 2 AT WB PO studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO durchgeführt.

(8) Das Studium besteht aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB PO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot bzw. die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit (24 CP) setzt sich zusammen aus der Masterthesis im Umfang von 20 CP und dem Kolloquium im Umfang von 4 CP. Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 54 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 32 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 8 Wochen genehmigen.

(3) Die Masterthesis wird als Einzel- oder Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Zur Masterthesis findet ein Kolloquium statt. Für Masterthesis und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterthesis fließt dabei mit 20 CP und das Kolloquium mit 4 CP in die gemeinsame Note ein. Das Modul 11 Begleitendes Seminar zur Masterarbeit hat einen Umfang von 6 CP und wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmals im Weiterbildenden Studium „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ mit Masterabschluss ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 2. September 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

5./6. Sem.	11 Begleitendes Seminar zur Masterarbeit 6 CP Pflicht	12 Masterarbeit 24 CP Pflicht		
4. Sem.	9 Interdisziplinärer Projektbereich 9 CP Pflicht	10 Entscheiden im Recht 6 CP Pflicht	3 Praxis des Entscheidens 18 CP Pflicht	4 Schlüsselkompetenzen & Zusatzangebote 12 CP Wahlpflicht
3. Sem.	7 Empirie des Entscheidens 9 CP Pflicht	8 Entscheiden im digitalen Zeitalter 6 CP Pflicht		
2. Sem.	5 Soziologie des Entscheidens 9 CP Pflicht	6 Politisch-Administratives Entscheiden 6 CP Pflicht		
1. Sem.	1 Ökonomie des Entscheidens 9 CP Pflicht	2 Ethisches Entscheiden 6 CP Pflicht		

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
1	Ökonomie des Entscheidens	9	MP		PL
2	Ethisches Entscheiden	6	MP		PL
3	Praxis des Entscheidens	18	MP		SL
4	Schlüsselkompetenzen & Zusatzangebote	12	TP	4 x 3 CP	PL (4)
5	Soziologie des Entscheidens	9	MP		PL
6	Politisch-Administratives Entscheiden	6	MP		PL
7	Empirie des Entscheidens	9	MP		PL
8	Entscheiden im digitalen Zeitalter	6	MP		PL
9	Interdisziplinärer Projektbereich	9	MP		PL
10	Entscheiden im Recht	6	MP		PL
11	Begleitendes Seminar zur Masterarbeit	6	MP		SL
12	Masterarbeit	24	TP	Masterthesis 20 CP; Kolloquium 4 CP	PL (2)

K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)